

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname : SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE
Stoffname : sulphuric acid...%
INDEX-Nr. : 016-020-00-8
CAS-Nr. : 7664-93-9
EG-Nr. : 231-639-5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den Verwendungsbeschränkungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Brenntag CEE GmbH
Linke Wienzeile 152
AT 1060 Wien
Telefon : +43 (0) 59995 - 0
Telefax : +43 (0) 59995 - 1179
Email-Adresse : HSE@Brenntag.at
Verantwortliche/ausstellen de Person : Abteilung Produktsicherheit

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Vergiftungsinformationszentrale: +43 (1) 406 43 43 (0-24 Uhr)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008			
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1		H290
Ätzwirkung auf die Haut	Kategorie 1A		H314

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG	
Gefahrensymbol / Gefahrenkategorie	R-Sätze
Ätzend (C)	R35

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Wichtige schädliche Wirkungen

- Menschliche Gesundheit : Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.
Keine weiteren Informationen verfügbar.
- Physikalische und chemische Gefahren : Siehe Abschnitt 9 für physikalisch-chemische Informationen.
Keine weiteren Informationen verfügbar.
- Mögliche Wirkungen auf die Umwelt : Siehe Abschnitt 12 für Angaben zur Ökologie.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Gefahrensymbole :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweise :

H290
H314

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut
und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

Prävention :

P280

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/
Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion :

P301 + P330 + P331
P303 + P361 + P353
P305 + P351 + P338

BEI VERSCHLUCKEN: Mund
ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder
dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten
Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit
Wasser abwaschen/ duschen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser
spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach
Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

II • Schwefelsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Keine anderen Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Chemische Charakterisierung : Wässrige Lösung

Chemische Bezeichnung	Identifikationsnummer	Menge [%]
Schwefelsäure	INDEX-Nr. :	
	CAS-Nr. :	016-020-00-8
	EG-Nr. :	7664-93-9
	C&L-Nr. :	231-639-5
		02-2119752444-38-0000
		>= 48 - <= 50

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Einatmen : Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Zuerst konzentrierte Säure mit trockenem Zellstoff oder Textilmaterial abtupfen, da sie heftig unter starker Hitzeentwicklung mit Wasser reagiert. Mit viel Wasser abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
- Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Keine weiteren Informationen verfügbar.
- Effekte : Keine weiteren Informationen verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignete Löschmittel : Keine Information verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Kann sich im Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen
Gefährliche Zersetzungsprodukte
Schwefeloxide
Reagiert exotherm mit Wasser.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung : Mit Kalkmilch oder Soda neutralisieren, und mit viel Wasser wegspülen. Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften nach Neutralisation als Abwasser entsorgt werden. Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Weitere Information : Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSAURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

- | | |
|------------------------------|---|
| Hinweise zum sicheren Umgang | : Behälter dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Beim Verdünnen immer das Produkt dem Wasser begeben. Nie das Wasser dem Produkt begeben. |
| Hygienemaßnahmen | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. |

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | |
|--|--|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | : An einem Ort mit säuresicherem Boden aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. |
| Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz | : Dieses Produkt ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko. |
| Weitere Angaben zu Lagerbedingungen | : Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Produkt ist hygroskopisch. |
| Zusammenlagerungshinweise | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von brennbaren Stoffen fernhalten. |
| Lagerklasse (LGK) | : 8B: Nichtbrennbare ätzende Stoffe |

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Information verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSAURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

8.1. Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff: Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9
------------------------------------	------------------------------

Andere Arbeitsplatzgrenzwerte

Gesetzliche Grundlage	:	EU. Directives relating to Directive 80/1107/EEC, as amended, on the protection of risks related to work exposure to chemical, physical, and biological agents.
Gesetzliche Liste	:	EU ELV
Werttyp	:	Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):
Art der Exposition	:	Nebel
Wert	:	0,05 mg/m ³
Anmerkungen	:	Indikativ

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Hinweis : Erforderlich, bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen.
Empfohlener Filtertyp:
Kombinationsfilter:E-P2

Handschutz

Hinweis : Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.
Die folgenden Materialien sind geeignet:

Material : Fluorkautschuk

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSAURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Handschuhe : ≥ 8 h

Handschuh-Stärke : 0,5 mm

Material : Butylkautschuk

Handschuhe : ≥ 2 h

Handschuh-Stärke : 0,5 mm

Augenschutz

Hinweis : Dicht schließende Schutzbrille

*Haut- und
Körperschutz*

Hinweis : säurebeständige Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : geruchlos

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : < 1
20 °C

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Gefrierpunkt	: Derzeit liegen uns hierzu keine Informationen von unserem Lieferanten vor.
Siedepunkt/Siedebereich	: 127 °C
Flammpunkt	: nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Dieses Produkt ist nicht brennbar.
Obere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Dampfdruck	: Derzeit liegen uns hierzu keine Informationen von unserem Lieferanten vor.
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ca. 1,40 g/cm ³ 20 °C
Wasserlöslichkeit	: vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	: nicht anwendbar
Thermische Zersetzung	: Zersetzt sich beim Erhitzen.
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgefährlichkeit	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	: Derzeit liegen uns hierzu keine Informationen von unserem Lieferanten vor.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Hinweis : Wirkt korrosiv auf Metalle.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

10.2. Chemische Stabilität

Hinweis : Stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Reagiert exotherm mit Wasser.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Reagiert mit den folgenden Stoffen:
Basen
Wasser

Thermische Zersetzung :
Bemerkung : Zersetzt sich beim Erhitzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Organische Materialien
Basen
Reduktionsmittel
Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Schwefeloxide
Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt: sulphuric acid...%	CAS-Nr. 7664-93-9
Akute Toxizität	
Oral	

Anmerkungen : Verursacht Verätzungen mit starken Schmerzen, Erbrechen, Magenschmerzen, möglicherweise Schock und Schaden an den

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Nieren. Verätzungen können schon bei Verschlucken von kleinen Mengen entstehen.

Reizung

Haut

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Stark ätzend

Augen

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Stark ätzend
Anmerkungen : Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung

Anmerkungen : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Weitere Information

Sonstige Hinweise zur Toxizität : Alle Zahlenwerte für die akute Toxizität sind auf die Reinsubstanzen bezogen.
Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Inhaltsstoff: Schwefelsäure

CAS-Nr.
7664-93-9

Akute Toxizität

Oral

Werttyp : LD50
Wert : 2140 mg/kg
Spezies : Ratte

Reizung

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Haut

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Stark ätzend

Augen

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Stark ätzend
Anmerkungen : Gefahr ernster Augenschäden.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Produkt: sulphuric acid...%	CAS-Nr. 7664-93-9
------------------------------------	-----------------------------

Akute Toxizität

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

Spezies : Crangon crangon (Garnele)
Expositionszeit : 48 h
Werttyp : EC50
Wert : 70 - 80 mg/l

Inhaltsstoff: Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9
------------------------------------	-----------------------------

Akute Toxizität

Fisch

Spezies : Gambusia affinis
Expositionsdauer : 96 h
Werttyp : LC50

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

Wert : 42 mg/l

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

Spezies : Daphnia magna
Expositionszeit : 24 h
Werttyp : EC50
Wert : 29 mg/l

Spezies : Crangon crangon (Garnele)
Expositionszeit : 48 h
Werttyp : EC50
Wert : 70 - 80 mg/l

Bakterien

Spezies : Belebtschlamm
Expositionszeit : 120 h
Werttyp : EC50
Wert : 58 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff: Schwefelsäure

**CAS-Nr.
7664-93-9**

Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Biologische Abbaubarkeit

Anmerkungen : Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff: Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9
Bioakkumulation	

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Inhaltsstoff: Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9
Mobilität	

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoff: Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	

Anmerkungen : nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Produkt: sulphuric acid...%	CAS-Nr. 7664-93-9
Sonstige ökologische Hinweise	

Anmerkungen : Alle Zahlenwerte für ökotoxische Wirkungen sind auf die Reinsubstanzen bezogen.
Schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen durch pH-Verschiebung.
Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

- Produkt : Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.
- Verunreinigte Verpackungen : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
- Europäischer Abfallkatalogschlüssel : Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.
- Abfallschlüssel Österreich : 52102

14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer**

2796

14.2. UN-ordnungsgemäße Versandbezeichnung

ADR : SCHWEFELSÄURE
RID : SCHWEFELSÄURE
IMDG : SULPHURIC ACID

14.3. Gefahrenklasse(n) Transport

ADR-Klasse : 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr; 8; C1; 80; (E)
Tunnelbeschränkungscode)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

RID-Klasse : 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr) 8; C1; 80IMDG-Klasse : 8
(Gefahrzettel; EmS) 8; F-A, S-B**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR : II

RID : II

IMDG : II

14.5. UmweltgefahrenKennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG : nein
Klassifizierung als umweltgefährdend : nein
gemäß 2.9.3 IMDG
Gekennzeichnet mit "P" gemäß 2.10 IMDG : nein**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

entfällt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IMDG : entfällt

15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Sonstige Vorschriften : Die Einstufung gemäß österreichischem Chemikaliengesetz

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

BGBl.I 53/1997 ist ident mit der Einstufung gemäß EG-Richtlinie.

Schwefelsäure:

Gesetzliche Liste	Anmeldung	Anmeldenummer
AICS	JA	
DSL	JA	
NV (CN)	JA	
ENCS (JP)	JA	(1)-430
SHL (JP)	JA	(1)-430
SCA	JA	
EINECS	JA	231-639-5
KECI (KR)	JA	97-1-405
KECI (KR)	JA	KE-32570
PICCS (PH)	JA	

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Derzeit liegen uns hierzu keine Informationen von unserem Lieferanten vor.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze.

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Weitere Information

Sonstige Angaben : Nur für den gewerblichen Verwender. Achtung - Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick

*SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006***SCHWEFELSÄURE TR 50% LOSE**

Version 3.0
Überarbeitet am 10.03.2011

Druckdatum 30.09.2011

auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden

|| Sektion wurde überarbeitet.